



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6663/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Kontrolle der Sachverständigentätigkeit“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Dazu stehen mir keine statistischen Auswertungen zur Verfügung.

Zu 2:

Zum Strafverfahren:

Nach ständiger Rechtsprechung (zur Gesetzeslage bis 31. Dezember 2014) ist die Berücksichtigung sogenannter „Privatgutachten“ dem Gesetz fremd (RIS-Justiz RS0118421, RS0115646, RS0097292). Wird ein zum Akt genommenes „Privatgutachten“ dennoch in der Hauptverhandlung verlesen, ist der darin enthaltene Befund (als Bericht über sinnliche Wahrnehmungen) – soweit er für die Sache erheblich ist (RIS-Justiz RS0116877) – im Urteil zu erörtern. Darin enthaltene Schlussfolgerungen und Meinungen sind hingegen unbeachtlich, da das Ziehen von rechtsrelevanten Schlüssen in der Hauptverhandlung ausschließlich gemäß § 126 StPO bestellten Sachverständigen vorbehalten ist (§ 125 Z 1 StPO), während einer (Privat-)Person mit besonderem Fachwissen im Fall ihrer (mit Blick auf den im Strafverfahren geltenden Unmittelbarkeitsgrundsatz [§ 13 Abs. 3 StPO] primär durchzuführenden) Vernehmung in der Hauptverhandlung die Rolle eines Zeugen, nicht aber eines Sachverständigen zukommt und Gegenstand eines Zeugenbeweises nur Wahrnehmungen von Tatsachen, nicht hingegen Schlussfolgerungen oder Wertungen sein können (*Hinterhofer* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 125 Rz 19, 26 f; *Kirchbacher* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 252 Rz 41; *Ratz* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 351, 435; RIS-Justiz RS0098139, RS0097540).

Daran hat sich auch nach dem Inkrafttreten des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014 am 1. Jänner 2015 (BGBl. I Nr. 71/2014) nichts geändert: Die Schlussfolgerungen eines privaten Experten stellen weiterhin keine zu verlesenden Schriftstücke anderer Art dar, die für die Sache von Bedeutung sind (§ 252 Abs. 2 StPO). Die Stellungnahme samt Schlussfolgerungen einer Person mit besonderem Fachwissen dient vielmehr ausschließlich der Begründung, warum ein beantragtes Beweismittel geeignet sein könnte, das Beweisthema zu klären (§ 55 Abs. 1 letzter Satz StPO).

Seit dem Inkrafttreten des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2014 steht es jedoch dem Verteidiger frei, seiner schriftlichen Gegenäußerung zu einer auf Befund und Gutachten eines Sachverständigen gestützten Anklageschrift eine Stellungnahme samt Schlussfolgerungen einer Person mit besonderem Fachwissen zur Begründung eines Beweisantrags nach § 222 Abs. 1 StPO anzuschließen (§ 222 Abs. 3 zweiter Satz zweiter Halbsatz StPO). Während das Gericht (in allen Verfahrensstadien) bislang nicht verpflichtet war, sogenannte „Privatgutachten“ zum Akt zu nehmen (*Hinterhofer*, in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 125 Rz 27 mwN; auch § 222 Abs. 3 StPO idF BGBl. I Nr. 93/2007 normierte kein Recht des Verteidigers, neben seiner schriftlichen Gegenäußerung zur Anklageschrift zusätzlich Schriftsätze anderer Personen einzubringen, wie auch die Bezugnahme auf § 244 Abs. 3 StPO klarstellt), legt das Gesetz nun im Rahmen der Vorbereitung zur Hauptverhandlung (§§ 220 ff StPO) fest, unter welchen Voraussetzungen die (schriftlich dargelegte) Meinung („Stellungnahme samt Schlussfolgerungen“) einer Person mit besonderem Fachwissen zwingend Bestandteil des Aktes wird (vgl. EBRV StPRÄG 2014, 15). Dies ist dem Zweck der Bestimmung entsprechend auf die Fälle beschränkt, in denen die Privatexpertise der Begründung eines gleichzeitig gestellten Beweisantrags dienen soll, der zur Widerlegung eines die Anklage stützenden Sachverständigengutachtens gestellt wird. Auf Befund und Gutachten eines Sachverständigen stützt sich die Anklage dann, wenn sie sich in ihrer Begründung (§ 211 Abs. 2 zweiter Satz StPO) darauf beruft oder die Vernehmung des Sachverständigen in der Hauptverhandlung beantragt (§ 211 Abs. 2 erster Satz StPO, § 451 Abs. 1 zweiter Satz StPO). Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, besteht auch weiterhin kein gesetzlicher Anspruch darauf, dass Schriftstücke mit Schlussfolgerungen privater Experten zum Akt genommen werden (vgl. *Danek/Mann* in *Fuchs/Ratz*, WK-StPO § 222 Rz 5/1 ff).

Dessen ungeachtet kann der Angeklagte zur Befragung eines (gerichtlich bestellten) Sachverständigen eine Person mit besonderem Fachwissen („Privatgutachter“) beiziehen, der ein Sitz neben dem Verteidiger zu gestatten ist. Diese darf den Verteidiger bei der Fragestellung unterstützen oder selbst Fragen zu Befund und Gutachten an den Sachverständigen richten (§ 249 Abs. 3 StPO idF BGBl. I Nr. 71/2014).

Zum Zivilverfahren:

Privatgutachten gelten nicht als Sachverständigengutachten im Sinn der ZPO und unterliegen daher nicht dem Regulativ für den Beweis durch Sachverständige gemäß §§ 351 ff ZPO. Letzteres setzt voraus, dass der Sachverständige, der Befund und Gutachten erstattet, zuvor durch gerichtlichen Beschluss zum Sachverständigen in dem jeweiligen Gerichtsverfahren bestellt wurde.

Privatgutachten – also Gutachten von Personen, die nicht durch Gerichtsbeschluss in dem jeweiligen Gerichtsverfahren zum Sachverständigen bestellt wurden – haben vielmehr den Rang einer Privaturkunde im Gerichtsverfahren.

Privatgutachten, die als Urkundenbeweis im gerichtlichen Beweisverfahren vorgelegt (und zugelassen) werden, unterliegen – wie jedes andere Beweismittel auch – der freien Beweiswürdigung durch das erkennenden Gericht (§ 272 Abs. 1 ZPO). Bei der Beurteilung der Beweiskraft eines Privatgutachtens wird insbesondere zu erwägen sein, ob es das Ergebnis unmittelbarer Begutachtung unter Mitwirkung beider Parteien ist und letztlich auch, wer das Gutachten honoriert hat.

Wie jedes andere Beweisanbot kann auch ein (in Form eines Privatgutachtens) angebotener Urkundenbeweis nach den hierfür einschlägigen Regeln der ZPO zurückgewiesen werden; so etwa wenn das Beweisthema dem Gericht unerheblich erscheint (§ 275 Abs. 1 ZPO), wenn durch die Beweisaufnahme der Prozess zweifelsfrei verschleppt werden soll (§ 275 Abs. 2 ZPO) bzw. der Beweis grob schuldhaft nicht früher vorgebracht wurde und die Zulassung die Erledigung des Prozesses erheblich verzögern würde (§ 179 zweiter Satz ZPO), oder wenn die Beweisaufnahme nicht notwendig ist, weil das Gericht bereits überzeugt oder die Tatsache nicht beweisbedürftig ist.

Zu 3 und 4:

Sachverständige haben in ihren Anträgen auf Rezertifizierung gemäß § 6 Abs. 3 SDG die gerichtlichen Verfahren, in denen sie seit der Eintragung, bei häufiger Heranziehung in einem maßgeblichen Zeitraum unmittelbar vor der Antragstellung, tätig geworden sind, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen. Diese Angaben sollen der/dem für die Eintragung (und damit auch für die allfällige Rezertifizierung) zuständigen Präsidentin/Präsidenten des Landesgerichts die weiteren Erhebungen rund um die Rezertifizierung – wie insbesondere die in § 6 Abs. 3 dritter Satz SDG vorgesehene (stichprobenweise) Einholung von schriftlichen Äußerungen von Leitern von Gerichtsabteilungen, denen die von der oder dem Sachverständigen angeführten Verfahren zur Erledigung zugewiesen sind oder waren, über die Eignung der oder des Sachverständigen, besonders zur Äußerung über die Sorgfalt der Befundaufnahme, über die Rechtzeitigkeit der Gutachtenserstattung sowie über die Schlüssigkeit, die Nachvollziehbarkeit und den richtigen Aufbau der Gutachten – erleichtern.

Selbstverständlich ist das Entscheidungsorgan dabei aber nicht auf die Angaben des Sachverständigen beschränkt oder durch diese in irgendeiner Form gebunden; vielmehr kann es alle weitere ihm notwendig erscheinenden Ermittlungen anstellen und Erhebungen durchführen. Dazu steht der/dem Präsidentin/Präsidenten des Landesgerichts unter anderem eine Statistik über die Auslastung der einzelnen Sachverständigen (konkret über die Anzahl der jeweils offenen Aufträge zur schriftlichen Gutachtenserstattung und den seit dem Gutachtensauftrag verstrichenen Zeitraum) zur Verfügung, anhand derer insbesondere Verzögerungen bei einzelnen Gutachtenserstattungen nachgegangen werden kann.

Das Entscheidungsorgan hat im Rahmen der Rezertifizierung nach § 6 Abs. 3 letzter Satz SDG auch die Möglichkeit, ein Gutachten der Zertifizierungskommission nach § 4a SDG oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einzuholen, wobei sich diese fachliche Überprüfung selbstverständlich auch auf eines oder mehrere der vom Antragsteller konkret erstatteten Gutachten beziehen kann.

Ein solches Gutachten der Kommission nach § 4a SDG bzw. eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission kann vom zuständigen Präsidenten/der zuständigen Präsidentin des Landesgerichts gemäß § 10 SDG im Übrigen auch dann (und somit unabhängig von einem Rezertifizierungsverfahren) eingeholt werden, wenn sich während laufender Eintragung eines/einer Sachverständigen der Verdacht ergibt, dass die Voraussetzungen für dessen/deren Eintragung – wozu auch die Sachkunde zählt (vgl. § 2 Abs. 2 SDG) – weggefallen sind (oder schon seinerzeit nicht gegeben waren).

Wien, 4. Dezember 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-12-04T17:20:41+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

